

§ 120 BPVS Allgemeines

BPVS - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 120.

Prüfungen an Seilfahranlagen zur Überwachung der Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit müssen so sorgfältig durchgeführt werden, daß auftretende Mängel rechtzeitig erkannt und behoben werden können.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at